Hinweise des Prüfungsausschusses für den Studiengang Wirtschaftspsychologie (Bachelor) zur

Durchführung der Bachelorarbeit

1. Anmeldung der Bachelorarbeit

Nehmen Sie bitte frühzeitig Kontakt zu der von Ihnen ins Auge gefassten Betreuungsperson auf und besprechen Sie mit ihr, welches Thema Ihre Bachelorarbeit behandeln soll. Soweit Betreuung und Thema geklärt sind, müssen Sie sich zur Bachelorarbeit anmelden.

Die Anmeldung erfolgt über ein Formular, das Sie auf unserer Homepage finden (Download und Links/Bachelorarbeit). Das ausgefüllte Formular reichen Sie bitte im Studiengangsekretariat ein. Im Rahmen des Anmeldeverfahrens wird geprüft, ob Sie die formalen Voraussetzungen (z.B. Semesterzahl, Vorprüfungen, praktische Studienzeit etc.) für die Bachelorarbeit erfüllen. Ist dies der Fall, lässt Sie der Prüfungsausschuss zur Prüfungsleistung „Bachelorarbeit“ zu. Die Zulassung wird auch „Ausgabe der Bachelorarbeit“ genannt; zur Ausgabe siehe sogleich unter Ziffer 2.).

Da die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen durch den Prüfungsausschuss gewisse Zeit erfordert, muss die Bachelorarbeit rechtzeitig, d.h. **mindestens 10 Werktage** vor dem ins Auge gefassten Ausgabetermin der Bachelorarbeit, beantragt werden. Dies bedeutet praktisch, dass der Antrag spätestens 10 Tage vor dem gewünschten Ausgabetermin im Sekretariat eingehen muss.

2. Ausgabe der Bachelorarbeit

Liegen die formalen Voraussetzungen für das Anfertigen der Bachelorarbeit vor, gibt der Prüfungsausschuss Ihre Bachelorarbeit aus. Mit der „Ausgabe der Bachelorarbeit“ sind Sie zur Prüfungsleistung „Bachelorarbeit“ zugelassen. Die Zulassung erfolgt grundsätzlich endgültig. Möglicherweise liegt Ihnen jedoch bei Antrag auf Zulassung noch nicht die Bescheinigung über das erfolgreiche Ableisten des praktischen Studiensemesters vor. In diesem Fall werden Sie unter dem **Vorbehalt** zur Bachelorarbeit zugelassen, dass Sie **zum Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters** den notwendigen Nachweis über die praktische Studienzeit im Studiengangsekretariat nachreichen (unterbleibt der Nachweis, entfällt die Zulassung zur Bachelorarbeit rückwirkend).

Mit der Ausgabe der Bachelorarbeit beginnt die Bearbeitungsfrist für Ihre Bachelorarbeit zu laufen. Die Bearbeitungsfrist beträgt **vier Monate**.

In unserem Studiengang werden Bachelorarbeiten nur zu bestimmten Zeitpunkten ausgegeben, um den Prüfungsbetrieb zu vereinfachen. Diese Zeitpunkte sind:

- 1. Oktober (Regelausgabetermin für das Wintersemester)

- 1. Dezember (Zweittermin für das Wintersemester)

Über den Ausgabetermin für das Sommersemester wird noch entschieden. Wird die Bachelorarbeit zum **01. Oktober** ausgegeben **UND** hält der/die Studierende die viermonatige Bearbeitungsfrist ein (d.h. er/sie beantragt keine Fristverlängerung), gewährleistet der Studiengang einen Abschluss des Prüfungsverfahrens noch im Wintersemester. Beantragt der/die Studierende eine Fristverlängerung, muss er/sie damit rechnen, dass das Bachelorprüfungsverfahren erst im Folgesemester abgeschlossen wird. Wird als Ausgabetermin der **1. Dezember** gewählt oder eine Fristverlängerung beantragt, muss damit gerechnet werden, dass das Bachelorprüfungsverfahren erst im Folgesemester abgeschlossen wird.

3. Verlängerung der Frist für die Bearbeitung der Bachelorarbeit

In Ausnahmefällen kann eine Verlängerung der viermonatigen Bearbeitungsfrist über die Betreuungsperson beim Prüfungsausschuss beantragt werden; die maximale Fristverlängerung beträgt zwei Monate. Der Prüfungsausschuss darf im Grundsatz und aus Gründen der Gleichbehandlung aller Studierenden eine Fristverlängerung nur genehmigen, wenn der/die Studierende die Verzögerung „***nicht zu vertreten hat***“ (so die Formulierung der SPO). Zu den anerkannten Gründen für eine unverschuldete Verzögerung gehört vor allem eine Erkrankung. Berücksichtigungsfähig sind allerdings nur längere und schwerwiegendere Erkrankungen. Kurzerkrankungen (wenige Tage) und/oder Bagatellerkrankungen (z. B. Schnupfen, Heiserkeit) rechtfertigen keine Fristverlängerung. Die Erkrankung ist nachzuweisen (z.B. durch ärztliches Attest). Erkrankungen von Angehörigen sind grundsätzlich nicht berücksichtigungsfähig (Ausnahme: längerfristige Erkrankung des eigenen Kindes). Gründe wie Umzüge, Trennung von Partner/-in, Annahme eines Nebenjobs etc. sind in der Regel ebenfalls nicht berücksichtigungsfähig.

Sollten Sie während der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit schwanger sein oder schwanger werden, gelten Sonderregelungen; bitte wenden Sie sich in diesen Fällen an den Prüfungsausschuss.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Andreas Ladurner

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

(Stand der Information: 16.03.2021)